Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Cicero über die Servianische Centurienverfassung.

Mit vielem Rechte hat man von der kaum noch zählbaren Reihe derer, die sich in den Strudel dieser πολυθρύλητος καὶ πᾶσι μέλουσα ζήτησις haben ziehen lassen, gesagt, jeder Nachfolger sei so glücklich in der Widerlegung seines Vorgängers, wie unglücklich in der Aufstellung seines eigenen Versuches gewesen. Ich muß zugeben, daß nach dieser Analogie auch mein Nachfolger alle Aussicht auf einen glücklichen Erfolg seiner Widerlegung habe, ohne daß ich deshalb einzusehen brauche, wie ihm diese gelingen werde. Vermöchte ich das, so würde ich eben keine Meinung vorzubringen haben. Auf das Verdienst, meinerseits einen einzelnen Vorgänger zu widerlegen, muß ich verzichten; der letzte so viel ich weiß, Mommsen in seiner Schrift „über die römischen Tribus" (Altona 1844) S. 63, hat seine zwar sehr kurze, aber für die Hauptsache genügende Kritik bereits gefunden durch Puchta in der zweiten Ausgabe der Institutionen, Bd. I S. 169 der 3ten Ausg. Die Wahrheit selbst gefunden zu haben, wer wollte das, nach solchen Vorgängen, von sich zu glauben den Muth haben? Mir genügt ein Mögliches, den Begriff im Sinne der Wissenschaft genommen. Denn allerdings, darin unterscheidet sich mein Versuch (wenn ich einen Versuch nennen soll, was gar nicht gesucht worden, weil nicht von der Absicht, eine so unerquickliche Streitfrage aufzunehmen, ausgegangen, sondern auf zufällige Veranlassung aus einer aufgenöthigten Erwägung der bisherigen Meinungen von selbst herausgesprungen ist) für meinen Standpunkt von den frühern Versuchen allen, daß ich den meinigen für möglich, diese für rein unmöglich halte, so weit sie mir aus der erdrückenden Litteratur über den Gegenstand bekannt geworden. Ich urtheile damit nicht anders als schon Becker im Handb. der röm. Alterthümer II, S. 206 that: „alle mir bekannten Versuche .... muß ich nach meiner Ueberzeugung für verwerflich erklären; nicht nur weil sie fast durchgängig an sich gewaltsam sind, sondern auch weil sie eine weder beglaubigte noch irgend glaubhafte Ordnung der Abstimmung einführen, wobei Livius und Dionysius der

Unkenntniß beſchuldigt werden". Nur daß ich noch andere Gründe als Becker habe, und Beckers übrige Urtheile darum nicht theile. Am wenigſten das ebenda ausgeſprochene: „Handelt es ſich nur darum, die verderbte Stelle Cicero's (a prima manu) zu emendiren, ſo ſcheint dieß gar nicht in anderer Weiſe geſchehen zu können, als es von der zweiten Hand geſchehen iſt." Die Herſtellung der zweiten Hand iſt dieſe, wobei ich die Abweichungen von der erſten durch Curſivſchrift bezeichne:

> Nunc rationem videtis esse talem, ut equitum *centuriae cum sex* suffragiis et prima classis, addita centuria quae ad summum usum urbis fabris tignariis est data, LXXXVIIII. centurias *habeat: quibus ex cent. quattor**) *centuriis*, tot enim reliquae sunt, octo solae si accesserunt, confecta est uis populi uniuersa: reliquaque multo maior multitudo sex et nonaginta centuriarum neque excluderetur suffragiis, ne superbum esset, nec ualeret nimis, ne esset periculosum.

Daß dieſe Worte **entweder**, wenn die erſte Klaſſe 80 Centurien hatte nach des Dionyſius und Livius übereinſtimmendem Bericht, einen Rechnungsfehler enthalten wie er dem Cicero nicht zuzutrauen, **oder** aber daß ſie ihm den Irrthum einer nur aus 70 Centurien beſtehenden erſten Klaſſe aufbürden, das iſt der **ſachliche** Anſtoß,

*) QUATTOR, nicht QUATTUOR oder gar QUATUOR, hat die Handſchrift. Ueber dieſe Form urtheilt **Oſann** zu Cic. de re publ. S. 259 nicht richtig, wenn er ſagt: **ceterum quattor usus latinus nullo tempore agnovit.** Wenn einerſeits das Vorkommen einer Form quattor conſtatirt iſt (ſie ſteht auch in einer Inſchrift des Bullettino dell' Inst., das mir augenblicklich nicht zur Hand iſt), und anderſeits Dichterſtellen ein nothwendig durch Syniżeſe zweiſilbiges quattuor darbieten, ſo heißt dieß eben nichts anderes, als daß in dieſem wie zahlreichen analogen Fällen die Schrift der Ausſprache nachgefolgt iſt und die Einſylbigkeit auch für's Auge dargeſtellt hat. Solche Dichterſtellen ſind die des Plautus Most. III, 1, 102 (121), des Ennius bei Cicero de divin. I, 48, deſſelben bei Chariſius S. 114, des Seneca Herc. Oet. 1094 (in einem Glyconeus), und des Auſonius Sept. sap. Cleob. 5:

> Quattór quadraginta illi debentúr minae.
> Cédunt de caelo ter quattor corpora sancta.
> Iámque fere quattor partum . . . . .
> Quáttor praecipitis deus.
> Gradibús propinquis in quattordecim sedes.

von dem alle Verbesserungsvorschläge ausgegangen sind, auf dessen Beseitigung alle hinauslaufen, indem sie übrigens den Bau wie den Wortlaut der ganzen Periode arglos beibehielten und einen formellen Anstoß kaum irgendwo fanden. Kaum: denn die einzigen, so flüchtig angeregten wie abgewiesenen Bedenken betrafen den Singular habeat statt des erwarteten habeant, und den Tempuswechsel zwischen diesem habeat und den nachfolgenden Conjunctiven excluderetur . . . ualeret. Das erste war allerdings keines Verweilens werth. Nicht als wenn allenfalls auch der Singular sich vertheidigen ließe mit Huschke Verf. des Serv. Tull. S. 13 Anm. 13: vielmehr ist nach den Subjecten centuriae cum sex suffragiis et prima classis der Plural habeant schon an sich erforderlich, vollends aber zum Zweck einer so genauen Zahlenberechnung, wo alles auf die Summirung bestimmter einzelner Posten ankam, ganz unerläßlich: sondern weil es eine der kleinsten Zumuthungen ist, an einen Schreibfehler HABEAT für HABEANT oder HABEĀT zu glauben. In Betreff des zweiten Bedenkens sehe ich zunächst von der Interpretation, die in einer und derselben Satzperiode und Beweisführung eine künstlich verschränkte Doppelbeziehung theils auf die Servianische theils auf die Ciceronische (oder Scipionische) Zeit und Einrichtung hat finden wollen, gänzlich ab; ich halte sie für widerlegt. Huschke's Auffassung dagegen, der S. 10 mit dem Präsens habeat ein Abstractes, mit den Imperfecten das geschichtliche Motiv des Königs bezeichnet glaubt, hat zwar im Allgemeinen die grammatische Möglichkeit nicht minder für sich wie so manche Stelle, in der von der Erzählung eines Vergangenen zu einem Urtheile vom Standpunkte der Gegenwart aus übergesprungen wird oder umgekehrt: und bei welcher Satzgestaltung dieß auch in unserer Stelle möglich wäre, werde ich gleich hernach beispielsweise zeigen; auf die vorliegende Satzbildung muß ich ihr jede Anwendbarkeit absprechen, und zwar auf Grund des logischen Verhältnisses der verschiedenen Satzglieder in ihrer jetzigen Stellung und Verknüpfung. Denn dieses Verhältniß, ich mag es überlegen und drehen und wenden wie ich will, erscheint mir als ein durchaus schiefes und verkehrtes: und darin liegt der Knotenpunkt meiner Erörterung.

Wir haben drei Satzglieder vor uns: 1) so und so viel Abtheilungen geben so und so viel Centurien; 2) wenn zu diesen von den übrigen Abtheilungen so und so viel Centurien hinzukommen, ist die Majorität (von 97 Stimmen) erreicht; 3) der Rest (von 96 Stimmen) hat dann weder gar keinen noch zu viel Einfluß. Nichts hinderte, diese drei Sätze in dieser Folge unverknüpft neben einander zu stellen; nichts hinderte, den zweiten und dritten (die nur die Kehrseite von einander sind) als gleichartig mittels grammatischer Fügung zu einer Einheit zusammenzufassen und diese Einheit einfach auf den ersten Satz folgen zu lassen; nichts endlich, den ersten, nur einleitenden Satz mit dem zweiten zu verschmelzen und dieser Einheit den dritten entgegenzustellen. Aber alle gesunde Logik verbot, den ersten Satz, der nur die Prämisse zu dem folgenden und damit ein Ganzes bildet, von dem zweiten Satze loszureißen und lediglich mit dem dritten zusammenzuconstruiren, damit aber zugleich den zweiten Satz, der den Nerv der ganzen Argumentation in sich hält, zu einem bloßen Zwischensatze zu machen: eine Ungeschicktheit und Redeunfähigkeit, wie man sie dem Cicero niemals hätte zutrauen sollen. Untadelig wäre beispielsweise diese Fassung gewesen: Nunc rationem uidetis esse talem, ut . . . . centurias habeant (oder haberent): quibus . . . . si accesserunt, confecta est uis populi uniuersa reliquaque multo maior multitudo . . . neque excludebatur . . . nec ualebat nimis; in welchem Falle der Conjunctiv nur etwa so einzuführen war: confecta est . . . uniuersa: quo reliqua multitudo neque excluderetur nec ualeret nimis *). Oder mit noch bündigerer Zusammendrängung der Argumentation: Nunc rationem uidetis esse talem ut, cum equitum . . . . centurias habeant (oder haberent), his si . . . . accesserunt, confecta esset **) uis

*) Daß ein Grammaticus wie Zumpt confecta est und excluderetur für parallele Sätze nehmen und übersetzen konnte: „so war die Majorität entschieden, und sollte die übrige Masse (nach der Absicht des Ordners) . . . ausgeschlossen werden", würde ich nicht glauben, wenn ich es nicht aus Peters Epochen der römischen Verfassungsgeschichte S. 67 ersähe. Das soll Styl sein? und correcter, und Ciceronischer Styl?

**) Dieses confecta esset, als Theil eines Herstellungsversuches der im Uebrigen nicht gebilligt werden konnte, ward in einer Seminararbeit

populi uniuersa reliquaque multo maior multitudo . . . neque excluderetur . . . nec ualeret nimis. Dieß wären gute Sätze: aber niemand wird sie für Emendationen des Textes ausgeben wollen. Ist aber dieser schlecht und läßt er sich auch nicht durch Emendation gut machen — und das hat eben noch niemand gekonnt —, so kann er auch nicht von dem herrühren, von dem die zwingende Voraussetzung gilt, daß er nur gut schreibt, dem (wie Mommsen treffend sagt) „nie das Wort fehlt um einfache Gedanken klar und durchsichtig auszusprechen." Und um das Letzte hinzuzufügen, auch das hätte Cicero schwerlich geschrieben: ut equitum centuriae . . . et prima classis . . . . centurias habeant, so unzierlich und unbehülflich oder nachlässig als möglich, wo doch z. B. wenigstens ein efficiant so nahe lag.

In der Hitze des Wunsches, aus der Ciceronischen Stelle ein brauchbares Zeugniß in der Sache zu gewinnen, übersah man solche Sprachunmöglichkeiten: wie man aus Verzweiflung, mit der ersten Hand etwas anfangen zu können, sich auf die zweite warf, um ihr um jeden Preis abzugewinnen was man wünschte, nicht genug eingedenk, daß eine methodische Kritik gebieten kann, mit einem negativen Resultat sich zu bescheiden, oder auf einer Vorstufe der Entscheidung stehen zu bleiben ohne bis zu abschließendem Endurtheil vorzudringen. Es war meines Erachtens die formale Behandlung der Streitfrage, die vorläufig den sachlichen Inhalt unberücksichtigt läßt, viel schärfer zu trennen von der realen oder objectiven, die erst einzutreten hatte, wenn durch erstere die Vorfragen erledigt, gleichsam die Instruction des Processes gehörig vollbracht war. Auf diesem Wege, scheint mir, wäre man wenn nicht weiter, doch richtiger vorwärts gekommen, als mit der Voranstellung solcher „Grundsätze der Kritik", die theils gegen höhere Gebote sehr untergeordneter Natur, theils in ihrer Allgemeinheit von so bedingter Wahrheit sind, daß sie für die unendliche Mannichfaltigkeit der hundertfach

vorgeschlagen, die den im Eingange erwähnten zufälligen Anlaß zu diesen Erwägungen gab. Ihr Verfasser, Herr Conrad Niemeyer aus Greifswald, hat sich seitdem dem philologischen Publicum durch seine Abhandlung de equitibus Romanis (Gryphiae 1851) empfohlen.

abgestuften, concreten Fälle wenig Werth behalten und von einer rationell individualisirenden Kritik gelegentlich geradezu in ihr Gegentheil verkehrt werden können. Z. B. wenn Huschke (dessen Urtheile ich am wenigsten gern unberücksichtigt lasse) S. 7 die zwei Sätze als maßgebend an die Spitze stellt: ein besonnener Kritiker müsse den Regeln seiner Kunst gemäß erstens vor allem die Zahlen unserer Handschrift beibehalten, und zweitens nicht solche Theile mit Conjectur angreifen, in denen beide Hände übereinstimmten. So lange es geht, recht gern; aber sich mit solchen Gesetzen die Hände im voraus zu binden, das ist nicht zu verlangen. Dagegen das war, wie ich glaube, zu verlangen, daß man mit der Vorfrage, wie sich die zweite Hand zur ersten und wie zu Cicero's Hand verhalte, weniger rasch fertig wurde. Mit der Behauptung, die zuletzt noch Mommsen voranstellt: daß die zweite Haud unbestritten die Grundlage jeder Behandlung der Stelle bilden müsse, hat man sich den Weg zur Erkenntniß der Wahrheit, so weit diese erkennbar ist, geradezu abgeschnitten. Betrachten wir die Abweichungen der ersten Hand:

> Nunc rationem uidetis esse talem ut equitum certamine et suffragiis et prima classis addita centuria quae ad summum usum urbis fabris tignariis est data ·VIIII· centurias tot enim reliquae sunt octo solae si accesserunt confecta est uis populi uniuersa reliquaque multo maior multitudo sex et nonaginta centuriarum neque excluderetur suffragiis ne superbum esset nec ualeret nimis ne esset periculosum.

Zugegeben, daß dieser Text so „heillos verderbt und verstümmelt" sei, daß aus ihm allein nichts zu machen, so konnte damit an sich eben so wohl die Möglichkeit bestehen, daß wir nun gar keine brauchbare Grundlage hätten, so sehr wir das auch beklagen möchten, wie die, daß uns die zweite Hand eine solche böte. Warum gilt das letztere für „unbestritten"? Weil die einleuchtend richtige Verbesserung equitum centuriae cum sex suffragiis für equitum certamine et suffragiis von dem Corrector nicht wohl aus seinem Kopfe, sondern nur aus einem bessern Exemplar genommen werden

konnte, so werden, schließt man, aus gleicher Quelle auch die einige Zeilen später folgenden Aenderungen und Zusätze stammen. Die Folgerung ist eine natürliche, aber keine zwingende, sobald Gegengründe schwerer ins Gewicht fallen als blos einfache Probabilität auf der andern Seite. Es wäre ja doch nicht das erstemal, daß ein Corrector, der sich nach Hülfe in einem zweiten Exemplar umsähe, diese theilweise fände, theilweise nicht fände, für den letztern Theil aber sich nach bestem Vermögen selbst zu helfen suchte. Aber selbst die Prämisse ist nicht zwingend. Allerdings aus seinem Kopfe wird er das centuriae cum sex suffragiis schwerlich haben, aber deshalb nahm er es noch nicht nothwendig aus einem zweiten Exemplar. Denn warum konnte nicht der Schreiber diese Verbesserung in demselben Original, das er abschrieb, schon vorfinden, als Variante übergeschrieben oder an den Rand gesetzt? warum nicht hier treulich wiedergeben was er vorfand, und nur im Folgenden auf eigene Hand nachzubessern versuchen was noch fehlte zu einem construirbaren Satze und richtigen Rechenexempel? er, der ja auch anderwärts schlimm genug abgeändert hat, wo er offenbare Fehler fand.

Je länger einer überhaupt den Schicksalen der Texte im Einzelnen aufmerksam nachgegangen ist, desto überzeugender werden sich ihm als zwar nicht ausschließliche, aber weit überwiegende Erfahrungssätze diese zwei herausstellen, erstens: daß im Ganzen und Großen die Ueberlieferungen von erster Hand bei aller Entstellung mehr Gewähr der Wahrheit zu geben pflegen als die auf den ersten Blick noch so verführerischen Besserungen von zweiter, wenngleich alter Hand, und zweitens: daß kaum je ein Interpolator so geschickt verfahren ist, um sich nicht in irgend einem, wenn selbst kleinen Nebenpunkte zu verrathen. Wenn nun gar drei oder vier Anstöße, zum Theil grober und gröbster Art, auf einmal nachgewiesen sind in dem Satze der für Ciceronisch gelten soll, und wenn diese Anstöße gerade in den Umkreis des einen Zusatzes fallen der von zweiter Hand herrührt oder doch durch ihn herbeigeführt werden, dagegen in dem übrigens noch so corrupten Texte der ersten Hand nicht liegen, so wird nunmehr die Schlußfolgerung hof-

fentlich als begründet erſcheinen, daß wir mit nichten einen aus alter Ueberlieferung geſchöpften Zuſatz, ſondern eine ſtümperhafte Interpolation vor uns haben, womit denn zugleich die Zahl LXXXVIIII für VIIII jeden Anſpruch auf Vertrauen verliert.

Mit dieſer Gewißheit, die allen aufgeſtellten Vermuthungen den Boden entzieht, wäre genug gewonnen, wenn wir nun auch den alten Text in all ſeinem Unſtand müßten liegen laſſen. Das müſſen wir indeß gar nicht, ſo viel ich ſehen kann, und wer wie Becker an einen Sachirrthum Cicero's zu glauben ſich entſchließen konnte, hatte am wenigſten Urſache über unheilbares Verderbniß zu wehklagen. Wie viel einfacher hätte es doch der Corrector zweiter Hand gehabt, ſtatt ſeiner willkührlichen und umſtändlichen Erfindungen durch folgende kleine und naheliegende Veränderungen Sinn und Conſtruction herzuſtellen:

> Nunc rationem uidetis esse talem, ut equitum centuriis cum sex suffragiis et primae classi, addita *) centuria quae ad summum usum urbis fabris tignariis est data, octo centuriae solae si accesserunt, confecta esset uis populi uniuersa, reliquaque multo maior multitudo sex et nonaginta centuriarum (tot enim reliquae sunt) neque excluderetur suffragiis ne superbum esset, nec ualeret nimis ne esset periculosum.

Hierin ſind die Umſtellung des kleinen Satzgliedes tot enim reliquae sunt und die Streichung der importunen Zahl VIIII (denn das Uebrige iſt nicht der Rede werth) nur eine zuſammenhängende Veränderung, und die Entſtehung des Verderbniſſes auf das einleuchtendſte zu veranſchaulichen, ſobald man ſich die Worte in der

*) Dieſes addita ließe ſich zwar auch mit den vorangegangenen Dativen conſtruiren, ſo daß si accesserunt abſolut geſetzt wäre, wenn nicht dadurch auf den Zutritt der einen Zuſatzcenturie ein unverhältnißmäßiges Gewicht gelegt würde, welches vielmehr dem entſcheidenden Zutritt der 8 Centurien vorzubehalten iſt.

ſei es unmittelbaren oder mittelbaren Quelle unſeres Textes z. B. ſo geſchrieben denkt:

SUMMUMUSUM
URBISFABRISTIG
NARIISESTDATA
·VIIII·CENTURIAE OCTO
SOLAESIACCESSE
RUNTCONFECTAES
SETUISPOPULIUNI
UERSARELIQUAQ·
MULTOMAIORMUL
TITUDOSEXETNO
NAGINTACENTURI
ARUMNEQUEEXCLU
DERETURSUFFRA
GIISNESUPERBUM
ESSETNECUALERET
NIMISNEESSET
PERICULOSUM

TOTENIMRELIQUAESUNT

Wenn für das verſchriebene VIIII das richtige VIII oder OCTO ſo wie Figura zeigt auf den Seitenrand geſetzt, das ausgelaſſene TOTENIMRELIQUAESUNT aber, wofür dort nicht Platz war, auf dem untern Rande nachgetragen ward, ſo bedurfte es ſchlechterdings nichts weiter als des Verlöſchens oder Ueberſehens des Zeichens bei VIIII, um nun den Zuſatz des untern Randes faſt mit Nothwendigkeit auf das Zeichen vor OCTO zu beziehen und ſo genau die Folge der Worte zu erhalten, wie ſie der Vaticaniſche Palimpſeſt von erſter Hand gibt: DATA·VIIII·CENTURIAETOTENIMRELIQUAESUNTOCTOSOLAESI —. Wer Handſchriften aus Autopſie kennt (was man wirklich kennen nennt), weiß daß in dieſen Annahmen nichts iſt was nicht zu den

gewöhnlichsten Hergängen gehörte *). Eine solche Versetzung aber zu entdecken, war von dem Corrector nicht zu verlangen, damit aber auch jede Spur des Wahren für ihn verloren; er konnte jetzt kaum anders als die Stelle für lückenhaft halten, und was ihn noch weiter vom rechten Wege abführen mußte, das waren die zufällig eingeschlichenen Buchstabenverderbnisse CENTURIAS für CENTURIAE, PRIMACLASSIS für PRIMAECLASSI, EST für ESSET, deren Annahme denn doch das Maß von Fehlerhaftigkeit, die durch die ganze Handschrift durchgeht, gewiß nicht übersteigt. Unserer Zurückführung der Parenthese tot enim reliquae sunt zu der Zahl 96 wird es aber auch von Seiten des Gedankens nicht zur kleinsten Empfehlung gereichen, daß doch wahrlich mehr darauf ankam, die für das gesammte Abstimmungsverhältniß so bedeutsame Minoritätszahl durch einen solchen Zusatz hervorzuheben, als nur ein so zufälliges Mittelglied der Berechnung wie die 104. Ueberhaupt aber kann eine Vergleichung der beiden Berechnungsweisen, mittels welcher die oben hergestellte erste und die (wie auch immer berichtigte) zweite Hand zu demselben Ziele der Beweisführung gelangen, nur zum Vortheil der erstern ausfallen. Denn wenn, wie doch unleugbar, die kurze und bündige Fassung dem Zwecke, zu zeigen wie die Entscheidung fast allein in den Händen der Reichen, nämlich der Ritter und der ersten Klasse lag, vollkommen genügt, was bedurfte es der künstlichen Umschweife, mit denen uns die zweite Hand ohne den geringsten Mehrgewinn ebendahin führt?

Aber, höre ich sagen, so bleiben wir ja auf dem alten Fleck und sind den Irrthum von 70 Centurien der ersten Klasse nicht los-

*) Hier finde ich es passend Gerlachs Aeußerung (Histor. Studien S. 431) zu erwähnen, daß alle Vorschläge zur Veränderung der Ciceronischen Stelle „schon dadurch aller gesunden Kritik widersprechen, weil sie die leichtsinnige Verfälschung einer Urkunde, die nur in einer einzigen Abschrift vorhanden ist, voraussetzen." Mir ist weder bekannt, wer eine leichtsinnige Verfälschung bisher angenommen hätte oder anzunehmen nöthigte, noch erathbar, wie eine solche Annahme durch die Zahl der vorhandenen Abschriften begünstigt oder widerrathen werden könne. An zufällige Verunstaltung hat man bisher geglaubt; an sie glaube auch ich in Beziehung auf die erste Hand; an eine bona fide unternommene, aber misglückte Umgestaltung in Beziehung auf die zweite. Will man dieß eine leichtsinnige Verfälschung nennen, so habe ich nichts dawider, und sehe dem Vorwurfe einer ungesunden ritik mit vieler Ruhe entgegen.

geworden. Aber ich habe auch zunächst gar nicht finden wollen, was Cicero geschrieben, sondern erstens nur zeigen was er ganz bestimmt nicht geschrieben, und zweitens was Jahrhunderte nach ihm in nicht gefälschten Handschriften seines Werkes gestanden haben könne, ja ich darf wohl sagen mit Wahrscheinlichkeit gestanden habe. Ob Cicero selbst so geschrieben, darauf lautet meine ehrliche Antwort: ich weiß es nicht, und sehe auch nicht die Mittel zu zuversichtlicher Entscheidung. Wollte ich sagen, ich hielte es mit Becker S. 207 f. und R. von Raumer de censu Servii Tullii (Erlangen 1840, mir indeß nur bekannt aus Rein's Bericht in Zeitschr. f. Alterth.wiss. 1840 S. 1286 f. und Osanns Excurs XIX. zu Cic. de r. p. S. 487 f.) für sehr wohl möglich, daß sich Cicero, bei dem antiquarische Detailkenntniß doch in der That nicht die starke Seite war, sich, als er die Bücher vom Staat sicherlich ohne besondere historische Studien auf seinem Cumanum niederschrieb, wirklich in der ersten Klasse der so lange aus dem Leben verschwundenen Servianischen Verfassung nur 70 Centurien dachte, sei es daß ihm dabei aus den Tribuscenturien seiner Zeit die Siebzigzahl vorschwebte und vorschweben konnte oder nicht: so würde man mir, da ich zu einer besondern Begründung der im Allgemeinen unleugbaren Möglichkeit nichts beibringen kann, natürlich erwidern, ich glaubte das eben nur meiner Textesherstellung zu Liebe. Wollte ich anderseits sagen, Huschke's (S. 3) und Mommsen's (S. 60) und anderer nachdrückliche Ausführung, wie der Staatsmann Cicero in einem so wichtigen Punkte der römischen Staatsverfassung nicht irren konnte, erschiene mir zwingend, so würde ich meinerseits nicht minder einem allgemeinen Räsonnement mehr Beweiskraft für den speciellen Fall einräumen, als sich mit meiner Ueberzeugung verträgt. Freilich sähe auch ich — und wer nicht? — den Cicero gar gern in Uebereinstimmung mit Livius und Dionysius; aber ultra posse —. Für gewiß gebe ich nur das Dilemma aus: daß entweder Cicero über die Centurienzahl der ersten Klasse sich augenblicklich täuschte, und dann wird er kaum anders geschrieben haben als oben vorgeschlagen worden; oder, wenn er sich nicht täuschte, daß dann an eine gar nicht mehr zu ahnende, geschweige zu ermittelnde Corruptel

des Textes so lange zu glauben ist, bis jemand das Gegentheil durch einen gelungenen, aber auf die erste Hand sich stützenden Versuch beweist. Es darf ein solcher Versuch immerhin auch den Weg der zweiten Hand oder einen ähnlichen einschlagen, wenn ihm das ohne Sprach- und Stylfehler möglich ist: aber er thut es alsdann auf seine eigene Gefahr und nicht auf Grund des Vorganges der zweiten Hand, der ein für allemal nichts mehr beweist, sondern vielmehr trotz dieses Vorganges.

Diese zweite Hand selbst aber, um zu ihr noch einmal zurückzukehren, muß sie denn nothwendig die Annahme einer aus 70 Centurien bestehenden Klasse haben verbessern wollen? Sind wir überhaupt irgend veranlaßt, diesem Corrector eine so genaue Kenntniß des wahren Sachverhältnisses, eine solche Vertrautheit mit unvordenklicher Verfassungsgeschichte zuzuschreiben? Ich verneine dieß um so zuversichtlicher, je weniger nicht nur in den überlieferten Worten der zweiten Hand selbst gerade diese Verbesserungsabsicht vorliegt, sondern je weniger sie auch trotz der peinlichsten Bemühungen bis jetzt von irgendwem hat plausibel hineingetragen werden können. Lassen wir den Interpolator aus dem Kreise der ihm überliefert vorliegenden Elemente nicht heraustreten, so ist leicht zu zeigen, wie ihm diese vollkommen genügten, um aus ihnen den wesentlichen Gedanken der verderbten Worte erster Hand richtig herauszulesen: und diesen Gedanken in eine lesbare und verständliche Form zu bringen war alles was er wollte. Daß 96 die Minorität war, fand er bei seinem Autor, zum Ueberfluß noch an einer zweiten Stelle (am Ende des Kapitels); also war die Majorität 97: folglich mußte die Zahl, zu der 8 hinzukommen mußten um die Majorität zu bilden, 89 sein. Majorität und Minorität zusammen gaben die Gesammtzahl 193: folglich war die Zahl der Centurien, aus denen 8 zu den 89 hinzutreten mußten um die Majorität zu bewirken, 104. Das alles konnte er sich, ohne irgend eine andere Wissenschaft als die der Addition und Subtraction, gerade eben so gut ausrechnen, wie wir es aus denselben Datis können, aus den zwei einzigen Datis nämlich, die die erste Hand wirklich und unzweideutig gibt: daß 96 die Minorität, und daß zu einer gewissen Zahl

8 hinzukommen müſſen um die Majorität zu bilden. Die ſo gefundenen Zahlen 89 und 104 verwendete er alſo zu ſeiner Emendation, und konnte noch dazu für ſein LXXXVIIII einen rechten Anhalt, der ihn ſicher machte, an dem VIIII zu haben meinen das er vorfand. Wenn er nun das Facit zog $12 + 6 + x + 1 = 89$, wonach allerdings $x = 70$, ſo konnte er dieß thun ſehr unbekümmert darum, ob es über die Centurienzahl der erſten Klaſſe eine andere Tradition gebe oder nicht. Aber auch das iſt nicht einmal zu erweiſen, daß er ſo addirte; denn was berechtigt uns ihm die Gelehrſamkeit zuzutrauen daß die equitum centuriae zwölf waren? Auf die Zahl 89 konnte er, wie gezeigt, kommen ohne einen andern Anſatz machen zu müſſen als $x + 6 + y + 1$, wobei es ihm ganz gleichgültig bleiben durfte, wie die erforderliche Zahl von 82 Centurien zwiſchen x und y irgend zu vertheilen ſein mochte.

Schließlich habe ich nichts dagegen einzuwenden, wenn man findet daß der poſitive Ertrag dieſer ganzen Auseinanderſetzung ein ſehr geringer, ja für die Kenntniß der Servianiſchen Verfaſſung gar keiner ſei, indem nun weder aus der zweiten Hand irgend ein, noch aus der erſten ein förderliches Zeugniß in der Sache zu entnehmen ſei. Dieß zu beweiſen war eben die Abſicht dieſer Zeilen; ſonſt hätte ich ſie nicht unter die Rubrik „Zur Kritik und Erklärung", ſondern unter „Antiquariſches" geſetzt. *)

*) Eben erſt, bei der Correctur, werde ich aufmerkſam gemacht, daß von meinen S. 309 zuſammengeſtellten fünf Belegen für ein zweiſylbiges quattuor drei auch von Lachmann zu Lucrez S. 193 angeführt ſind. Wenn es mit dem Zuſatze geſchieht 'littera *u* aut praetermissa aut in consonantem durata', ſo gehört die letztere Annahme zu den weiter greifenden Anſichten auf dem Gebiete der lateiniſchen Proſodik, die ich nicht zu theilen vermag.

F. Ritſchl.